

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen an der Anton-Dey-Straße sowie für die Benutzung der Sporthalle an der Dieselstraße

Gemäß §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992/534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung vom 06.09.2001 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen an der Anton-Dey-Straße sowie für die Benutzung der Sporthalle an der Dieselstraße beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Benutzung der Städtischen Sportanlagen und Sporthalle wird vom Benutzer eine Gebühr erhoben.
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Dauer der Benutzung der jeweiligen Anlage.
- (2) Die Gebühren werden für die regelmäßigen Benutzer am Ende eines jeden Quartals abgerechnet. Gelegentliche oder einmalige Benutzer erhalten nach dem Nutzungstag einen Rechnungsbescheid.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Außenanlage werden folgende Gebühren festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anteilige Energiekosten im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.) pro angefangene Stunde für die Benutzung je eines Umkleideraumes, Dusch- und sanitäre Anlagen | 2,00 EUR |
| 2. Wasserkostenpauschale (ganzjährig) je Duschraum pro angefangene Stunde | 0,50 EUR |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Flutlichts pro Mast und angefangene Stunde | 1,50 EUR |
| 4. Gebühr für die Benutzung | |
| a) der Rasenfelder A und B pro Feld und angefangene Stunde | 16,00 EUR |
| b) der Leichtathletikeinrichtungen und der Laufbahn um das Rasenfeld A pro angefangene Stunde | 5,00 EUR |
| 5. Gebühr für die Benutzung der Tennenplätze pro angefangene Stunde | 16,00 EUR |
| 6. Gebühr für die Benutzung des Tartanfeldes pro angefangene Stunde | 16,00 EUR |

(2) Für die Benutzung der Sporthallen werden folgende Gebühren festgelegt, soweit die jeweiligen Einrichtungen vorhanden sind bzw. vergeben werden können:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Benutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen pro angefangene Stunde für | |
| a) 1/3 Halle | 6,00 EUR |
| b) 2/3 Halle | 12,00 EUR |
| c) 3/3 Halle | 18,00 EUR |
| d) ½ Halle (Dieselstraße) | 9,00 EUR |
| e) 1/1 Halle (Dieselstraße) | 18,00 EUR |
| f) je Budo-Raum | 9,00 EUR |
| g) Krafttrainingsraum | 5,00 EUR |

2. Anteilige Energiekosten im Winterhalbjahr (01.10.-31.03) pro angefangene Stunde für

a) 1/3 Halle	1,50 EUR
b) 2/3 Halle	3,00 EUR
c) 3/3 Halle	4,50 EUR
d) 1/2 Halle (Dieselstraße)	1,50 EUR
e) 1/1 Halle (Dieselstraße)	4,50 EUR
f) Krafttrainingsraum	1,50 EUR
g) Je Budo-Raum	1,50 EUR
h) Benutzung eines Umkleideraumes, Dusch- und sanitäre Anlagen	1,50 EUR

3. Wasserkostenpauschale (ganzjährig) je Dusch- raum pro angefangene Stunde

0,50 EUR

(3) Diese Gebühren sind von allen Nutzern zu entrichten.

Vereinen mit Sitz in Mühlheim werden im Regelfall die Gebühren im Rahmen der Sportförderung erstattet, sofern dies, den mit der Stadt Mühlheim geschlossenen Verträgen entspricht. Ausgenommen hiervon sind die Energiekosten und die Wasserkostenpauschale, die auch von den ortsansässigen Vereinen entrichtet werden müssen.

(4) Sondervereinbarungen, die mit den Schulen und der Polizei getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Reinigung

Sollten die Benutzer der Außenanlagen sowie der Sporthalle ihren Pflichten gemäß Punkt 9.2 der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen an der Anton-Dey-Straße sowie für die Sporthalle an der Dieselstraße nicht nachkommen, wird eine Reinigungspauschale von **30,00 EUR** erhoben.

Über das Erheben dieser Pauschale entscheidet der Fachbereich IV – Sport und Kultur -.

18.12

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 24.09.2001

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Bernd Müller, Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 29.09.2001)